Kreis Mettmann Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 4

Samstag, den 28. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 11 Kreis Mettmann Bekanntmachung der Termine der Fischerprüfung

Kreissparkasse Düsseldorf Kraftloserklärung

VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2015

Amtsblatt

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Die nächsten Fischerprüfungen des Kreises Mettmann finden vom 02. bis 03.06.2015 in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann (Verwaltungsgebäude 4, 1. Etage, ehemalige Kantine), statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann/können ein oder mehrere Prüfungstermin/e gestrichen werden.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 03.05.2015 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-3, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist handelt. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Mettmann, den 13. Februar 2015

Kreis Mettmann Der Landrat Untere Fischereibehörde Im Auftrag Hahn

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.

alt: 30651642 3001646052 neu: 3001326283

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 18. Februar 2015

Der Vorstand der Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath

 Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 1.018.958 EUR Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 862.958 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Ifd.

Verwaltungstätigkeit auf 1.017.358 EUR Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd.
Verwaltungstätigkeit auf 851.958 EUR

Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und

der Finanzierungstätigkeit auf

0 EUR

Gesamtbetrag

der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und

der Finanzierungstätigkeit auf 9.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des

Ergebnisplanes wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 250.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 322.358 EUR

festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 207.551,57 EUR

Einwohnerzahl am 31.12.2013: 37.867

Stadt Wülfrath 114.806,43 EUR

Einwohnerzahl am 31.12.2013: 20.946

§ 7

Zum Ausgleich der entstandenen Fehlbeträge werden zusätzliche Umlagen erhoben. Die zusätzliche Umlage für das Haushaltsjahr 2015 wird auf 155.000 EUR festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 99.797,41 EUR

Einwohnerzahl am 31.12.2013: 37.867

Stadt Wülfrath 55.202,59 EUR

Einwohnerzahl am 31.12.2013: 20.946

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

Mettmann, den 07. Januar 2015

Martin Sträßer
Vorsitzender der VHS-Zweckverbandsversammlung